

Statuten der Basilea Pharmaceutica AG, Allschwil

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Basilea Pharmaceutica AG, Allschwil
Basilea Pharmaceutica SA, Allschwil
Basilea Pharmaceutica Ltd, Allschwil

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Allschwil.

Artikel 2 Zweck

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt die Forschung sowie die Entwicklung, die Herstellung und/oder den Vertrieb von Produkten auf den Gebieten der Pharmazie, Biologie oder Diagnostik sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen.
- ² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an Unternehmungen jedwelcher Art beteiligen, Immaterialgüterrechte und Grundstücke erwerben, nutzen und verkaufen sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.
- ³ Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

II. Kapital

Artikel 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 13'318'976.-- und ist eingeteilt in 13'318'976 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.--. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 3a Bedingtes Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 1'441'165.-- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 1'441'165 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- durch Ausübung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien im Sinne von Art. 653 Abs. 1 OR, die den Mitarbeitenden der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und/oder den Mitgliedern des Verwaltungsrats der Gesellschaft gewährt werden. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

- ² Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von bis zu CHF 2'000'000.- erhöht durch die Ausgabe von höchstens 2'000'000 Namenaktien im Zusammenhang mit der Ausübung von Wandelrechten von bestehenden Wandelanleihen (soweit diese bisher durch eigene Aktien unterlegt waren) oder neuen Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden. Der Nennwert der neu auszugebenden Namenaktien beträgt je CHF 1.-; die Namenaktien sind vollständig zu liberieren. Die Bedingungen der Wandelanleihen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Nominalbetrag der Wandelanleihen, die durch das bedingte Aktienkapital gemäss diesem Art. 3a Abs. 2 der Statuten und/oder durch eigene Aktien der Gesellschaft bedient werden, darf CHF 250'000'000 nicht übersteigen. Wandelanleihen, die durch das bedingte Aktienkapital gemäss diesem Artikel 3a Absatz 2 der Statuten bedient werden, dürfen nicht nach dem 22. Dezember 2022 ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre für die bei der Wandlung ausgegebenen Aktien ist ausgeschlossen. Die jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber der Wandelanleihen zum Zeitpunkt der Wandlung werden bei Wandlung Aktionärinnen und Aktionäre von neu ausgegebenen Aktien. Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre für die Wandelanleihen kann durch den Verwaltungsrat aufgehoben werden, falls die Ausgabe der Wandelanleihen auf dem nationalen oder internationalen Finanzmarkt im Rahmen einer privaten oder öffentlichen Platzierung erfolgt. Falls das Vorwegzeichnungsrecht aufgehoben wird, haben die Wandelanleihen folgende Kriterien zum Zeitpunkt der Ausgabe zu erfüllen:
- a) sie sind zu Marktbedingungen auszugeben,
 - b) der Wandlungspreis ist unter Berücksichtigung der geltenden Marktbedingungen festzulegen, und
 - c) die Wandlungsfrist darf nicht länger als 10 Jahre ab dem Datum der Ausgabe dauern.
- ³ Der Erwerb der Namenaktien durch die Ausübung von Bezugs-, Options- oder Wandelrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen gemäss Artikel 5 der Statuten. Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3a kann schriftlich oder elektronisch oder durch anderweitig feststellbare Willensäusserung erfolgen.

Artikel 3b Kapitalband

- ¹ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 13'318'976.-- (untere Grenze) und CHF 14'618'976.-- (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 26. April 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung kann durch Ausgabe von bis zu 1'300'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1 oder durch eine Erhöhung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
- ² Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

- 3 Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- 4 Der Verwaltungsrat ist im Fall einer Ausgabe von Aktien, ermächtigt, das Bezugsrecht der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken und Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen:
 - a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
 - b) für die Beschaffung von Eigenkapital auf eine schnelle und flexible Weise, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre nicht oder nur schwer oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre; oder
 - c) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgütern oder Lizenzen durch oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen durch eine Aktienplatzierung; oder
 - d) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionariats der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnerunternehmen einschliesslich Finanzierungsunternehmen oder im Zusammenhang mit der Kotierung von neuen Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder
 - e) für die Beteiligung von Mitarbeitenden der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft.
- 5 Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namenaktien; dies gilt auch für die Ausgabe von Rechten oder Pflichten zum Erwerb neuer Aktien gestützt auf Artikel 3c dieser Statuten.
- 6 Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des Kapitalbands nach Massgabe von Artikel 3c dieser Statuten eine bedingte Kapitalerhöhung vornehmen. Soweit und solange gestützt auf das Kapitalband Rechte oder Pflichten zum Erwerb

von Aktien ausstehend sind, kann das Kapitalband im Umfang der maximalen Anzahl solcher Aktien nicht für anderweitige Kapitalerhöhungen verwendet werden.

- 7 Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung nach Artikel 3a dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Artikel 3c Bedingtes Aktienkapital gestützt auf das Kapitalband

- 1 Das Aktienkapital kann sich im Rahmen des Kapitalbands durch Ausgabe von höchstens 1'300'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.-- erhöhen durch die Ausübung oder Zwangsausübung von Wandel-, Tausch-, Options-, Bezugs- oder anderen Rechten auf den Bezug von Aktien oder durch Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien, welche Aktionärinnen oder Aktionären oder Dritten allein oder in Verbindung mit Anlehensobligationen, Darlehen, Optionen, Warrants oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt bzw. auferlegt werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). Bei der Ausgabe von Aktien gestützt auf Finanzinstrumente ist das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien, die bei Ausübung von Finanzinstrumenten ausgegeben werden, sind die jeweiligen Inhaberinnen und Inhaber der Finanzinstrumente berechtigt. Die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Vorwegzeichnungsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre im Zusammenhang mit der Ausgabe von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften aufzuheben oder zu beschränken, falls (1) ein wichtiger Grund gemäss Artikel 3b Abs. 4 dieser Statuten vorliegt oder (2) die Anlehensobligationen oder ähnlichen Obligationen zu angemessenen Bedingungen ausgegeben werden. Wird das Vorwegzeichnungsrecht weder direkt noch indirekt durch den Verwaltungsrat gewährt, gilt Folgendes:
 - (a) der Erwerbspreis der Aktien ist unter Berücksichtigung des Marktpreises im Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festzusetzen; und
 - (b) die Finanzinstrumente sind höchstens während 10 Jahren ab dem jeweiligen Zeitpunkt der betreffenden Ausgabe oder des betreffenden Abschlusses wandel-, tausch- oder ausübbar.
- 2 Die Erklärung über den Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c kann schriftlich oder elektronisch oder durch anderweitig feststellbare Willensäusserung erfolgen. Ein Verzicht auf ein Recht auf Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c kann auch formlos oder durch Zeitablauf erfolgen; das gilt auch für den Verzicht auf die Ausübung und den Verfall dieses Rechts.
- 3 Der direkte oder indirekte Erwerb von Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 5 dieser Statuten.

- 4 Eine Einräumung von Rechten auf den Bezug von Aktien oder Auferlegung von Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien gestützt auf diesen Artikel 3c ist nur zulässig, solange Artikel 3b dieser Statuten betreffend Kapitalband in Kraft steht. Das Dahinfallen des Kapitalbands berührt die Gültigkeit von gestützt auf diesen Artikel 3c eingeräumten Rechten auf den Bezug von Aktien oder auferlegten Erwerbspflichten in Bezug auf Aktien nicht. Wurden solche Rechte oder Pflichten eingeräumt bzw. auferlegt, so fällt dieser Artikel 3c beim Dahinfallen des Kapitalbands nicht dahin.

Artikel 3d Ausschluss von Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechten

Bis zum 26. April 2026 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche (i) aus dem Kapitalband gemäss Artikel 3b dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte, und (ii) aus bedingtem Aktienkapital gestützt auf das Kapitalband gemäss Artikel 3c Abs. 1 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte, und (iii) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Artikel 3a Abs. 2 dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte ausgegeben werden, 2'600'000 neue Aktien nicht überschreiten.

Artikel 4 Aktien

- 1 Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
- 2 Die Aktionärin oder der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.
- 3 Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Artikel 5 Aktienbuch, Rechtsausübung, statutarische Beschränkung

- 1 Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen mit Sitz) eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionärin oder Aktionär bzw. als Nutzniesserin oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
- 2 Erwerberinnen oder Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin als Aktionärinnen oder Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat kann durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen mit Finanzinstituten den treuhänderischen Eintrag zulassen.

- 3 Die Gesellschaft kann nach Anhörung der betroffenen Person Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben der erwerbenden Person zustande gekommen sind. Die betroffene Person muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 4 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgaben delegieren.
- 5 Die Bestimmungen dieses Artikels 5 gelten auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.
- 6 Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur eine Vertreterin oder einen Vertreter für jede Aktie.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 6 Befugnisse

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 2 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
 1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidentin oder Präsidenten, der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;
 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 5. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen;
 6. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr;
 7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
 8. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
 9. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch

den Verwaltungsrat vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht der Generalversammlung zur Konsultativabstimmung vor.

Artikel 7 Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- 3 Aktionärinnen und Aktionäre, die mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4 Aktionärinnen und Aktionäre, die mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können mindestens 45 Tage vor der Versammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

Artikel 8 Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und der Vertretung der Anleihegläubigerinnen und Anleihegläubiger zu.
- 2 Die Generalversammlung wird durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Namenaktionärinnen und Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 3 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können - unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung (Art. 701 OR) - keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- 4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die entsprechenden Revisionsberichte den Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen.

Artikel 9 Ort, Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler

- 1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.
- 2 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmenden unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden, und dass die Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 3 Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird.
- 4 Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats, bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.
- 5 Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Personen für die Protokollführung und die Stimmzählung, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein müssen.
- 6 Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung des Protokolls, das von der oder dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.
- 7 Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr das vollständige Protokoll innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 10 Teilnahmeberechtigung, Vertretung

- 1 Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre resp. Nutzniesserinnen und Nutzniesser berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionärinnen und Aktionäre resp. Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind.
- 2 Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch die unabhängige Stimmrechtsvertretung oder, durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, durch eine Drittperson, die nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.
- 3 Die Generalversammlung wählt die unabhängige Stimmrechtsvertretung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bezeichnet die unabhängige Stimmrechtsvertretung für die nächste Generalversammlung, sofern die Gesellschaft keine unabhängige Stimmrechtsvertretung hat.
- 4 Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Artikel 11 Stimmrecht, Beschlussfassung

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- ² Soweit das Gesetz oder die Statuten (Art. 12) keine abweichenden Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- ³ Die oder der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Die Abstimmungen und Wahlen können auf elektronischem Weg durchgeführt werden.

Artikel 12 Qualifizierte Quoren

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist;
3. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation;
10. die Änderung der Statutenbestimmungen über die Erwerbsbeschränkung (Art. 5), die Umwandlung von Namen- in Inhaberaktien sowie die Änderung dieser Statutenbestimmung (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 10);
11. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände welche von Gesetzes wegen diesem qualifizierten Quorum unterstellt sind.

B. Verwaltungsrat

Artikel 13 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber 9 Mitgliedern.
- ² Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Artikel 14 Konstituierung, Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er bezeichnet seinen Sekretär bzw. Sekretärin, der/die nicht Mitglied des Verwaltungsrats und/oder Aktionär bzw. Aktionärin sein muss.

Artikel 15 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Verwaltungsrat ist das für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung zuständige Organ. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.
- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. Festlegung der Organisation;
 3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsbefugnis;
 5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;

8. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, sowie über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
 9. die gemäss Fusionsgesetz unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates;
 10. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
 11. andere durch Gesetz oder diese Statuten dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse.
- 3 Der Verwaltungsrat hat folgende zusätzliche Befugnisse betreffend Vergütung:
1. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf einzelne Vergütungselemente für dieselben oder andere Zeitperioden und/oder bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.
 2. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest, und unterbreitet diesen bzw. diese der Generalversammlung zur Genehmigung.
 3. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung ausrichten.

Artikel 16 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
- 2 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben nach Massgabe eines Organisationsreglements an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre oder Aktionärinnen sein müssen, übertragen.

Artikel 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

Artikel 18 Vergütung

- ¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Verwaltungsratsmitgliedern unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Deren Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- ² Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.
- ³ Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.
- ⁴ Die Vergütung kann in Form von Geld, Aktien und vergleichbaren Instrumenten und/oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt allfällige Verfallsbedingungen, Sperrfristen sowie die Ausübungsbedingungen und -fristen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund vorab festgelegter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses die Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Ziele ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Dabei berücksichtigen der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss die Interessen der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder durch eine bedingte Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen ausgerichtet werden.

C. Vergütungsausschuss

Artikel 19 Anzahl Mitglieder, Amtsdauer

- ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber drei nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschuss endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

Artikel 20 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erarbeitung, Festlegung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und der -richtlinien der Gesellschaft sowie der Leistungskriterien und -ziele.

- 2 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausarbeitung der der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge betreffend Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat erlässt ein entsprechendes Reglement. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen betreffend Entschädigung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder oder der Basilea Mitarbeitenden unterbreiten. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat zudem bei der Erstellung des Vergütungsberichts. Im Rahmen seiner Delegationsbefugnis kann der Verwaltungsrat den Vergütungsausschuss mit weiteren Aufgaben beauftragen.

Artikel 21 Vergütung

- 1 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, haben die Mitglieder des Vergütungsausschusses Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung.
- 2 Artikel 18 dieser Statuten gilt sinngemäss.

D. Revisionsstelle

Artikel 22 Wahl, Aufgaben

- 1 Die Generalversammlung wählt je für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Artikel 23 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

- 1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat bestimmt.
- 2 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung und dem Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die Konzernrechnung erstellt wird.

Artikel 24 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung beschliesst in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns.

V. Geschäftsleitung

Artikel 25 Ernennung und Vergütung

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsleitung im Rahmen von Art. 16 Abs. 2 an natürliche Personen, die nicht Aktionäre oder Aktionärinnen sein müssen, übertragen.

- 2 Die Gesellschaft kann Arbeitsverträge mit Geschäftsleitungsmitgliedern für unbefristete oder befristete Zeitdauer abschliessen. Die unbefristeten Arbeitsverhältnisse können einer Kündigungsfrist von bis zu 12 Monaten unterstehen. Die befristeten Arbeitsverhältnisse dürfen eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Eine Erneuerung ist zulässig.
- 3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und Mitglied 40% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.
- 4 Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.
- 5 Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.
- 6 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen und vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss berücksichtigt dabei die Interessen der Gesellschaft, einschliesslich ihrer Fähigkeit, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns

Artikel 26 Zulässige Mandate

- ¹ Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwölf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.
- ² Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als ein Mandat in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.
- ³ Nicht unter diese Beschränkungen fallen
 - a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
 - c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen sowie Personal-fürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.
- ⁴ Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

VII. Beendigung

Artikel 27 Auflösung und Liquidation

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. Bekanntmachungen und Gerichtsstand

Artikel 28 Bekanntmachungen, Mitteilungen

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nicht eine schriftliche Mitteilung vorsehen, erfolgen sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- ² Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- ³ Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten der Aktionärin oder des Aktionärs bzw. deren Zustellungsbevollmächtigten erfolgen.

Artikel 29 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- ¹ Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionärinnen oder Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.
- ² Unbeschadet des in Abs. 1 hiervor bestimmten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft ihre Organe sowie Aktionärinnen und Aktionäre auch an ihrem ordentlichen Gerichtsstand belangen.
- ³ Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.